

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz – SteuVerG

15. Januar 2021

Seite 1

Vorbemerkung

Ein netzverträgliches Flexibilitätsmanagement setzt voraus, dass zukünftig auf lokaler Ebene steuerbare Lasten, Speicher und Erzeuger so geregelt werden können, dass durch Einhaltung eines vom Netzbetrieb vorgegebenen Sollwertes am Netzanschlusspunkt keine netzkritischen Zustände entstehen. Mit dem vorgestellten Konzept des teil- bzw. vollflexiblen Anschlusses, bei dem über ein Messsysteme Anschluss-Sollwerte an Energiemanagement-System vorgegeben, überwacht und/oder durch direkter Zugriff auf Einzelanlagen eingehalten werden, trägt das vorgeschlagene Flexibilitätsmanagement des §14a maßgeblich zur Aufrechterhaltung eines stabilen Netzbetriebes entlang der Energie- und Verkehrswende bei.

Darüber hinaus werden die für marktliche Steuerungsvorgaben und den Abruf von Verbrauchs-/Zustandsdaten notwendigen Infrastrukturen systematisch aufgebaut und mit dem Fokus auf Einhaltung von Lastzustände am Hausanschluss der Einsatz von Energiemanagement-Systemen bzw. lokalen Energiemanagementsystemen (z.B. Lademanagement) gefördert.

Wir unterstützen die Absicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, den Rollout von Smart-Meter-Gateways (SMGW) zu beschleunigen. Wir begrüßen daher die neue Bundesförderung für den Einbau von SMGW.

Der Gesetzentwurf geht mit dem Modell der Spitzenglättung ausdrücklich einen ersten Schritt. Bei dem Modell handelt es sich um einen kurativen Ansatz. Dieser lässt derzeit noch wenig Spielraum für die Entstehung von Geschäftsmodellen für einen präventiven netzdienlichen Flexibilitätseinsatz, beispielsweise von potenziellen Marktakteuren wie Aggregatoren oder Lieferanten durch zeitliche Preisanreize. Somit können zukünftig wertvolle Flexibilitätspotenziale noch nicht gehoben werden (etwa durch Smart Charging).

In der Niederspannung befinden sich ca. 80% der Anlagen, über 50% des Verbrauchs sind aber in der Mittel- oder Höchstspannung. Insofern sollte eine Übertragung des Modells auf andere Spannungsebenen möglichst bald geprüft werden.

Die derzeit im Entwurf dargestellte Ausgestaltung geht zum Teil weit über die im Branchenprozess diskutierten Umsetzungsvarianten hinaus. Die Anpassungen für eine automatisierte IT-Umsetzung für Netzbetreiber wie Vertriebe sind nicht unerheblich und liegen weit über den im Erfüllungsaufwand genannten Kosten. Eine Reduktion der Komplexität, insbesondere in den Ausführungen zur Netzentgeltverordnung ist aus unserer Sicht notwendig. Es wäre wünschenswert, wenn für die Kommentierung des Gesetzentwurfs mehr Zeit gewesen wäre. Vor Verabschiedung des Gesetzes sollten unbedingt die zentralen Probleme ausgeräumt werden. Mit unserer Stellungnahme wollen wir daher notwendige Verbesserungen adressieren.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Robert Spanheimer
Bereichsleiter Energie
T +49 30 27576-204
r.spanheimer@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme SteuVerG

Seite 2|11

Ein Problem des Gesetzesentwurfs besteht darin, dass zu wenig differenziert wird, was im Status quo eines VNB und der Steuertechnologie heute bereits möglich ist und was erst noch aufgebaut werden muss. Dadurch entsteht an vielen Stellen eine Unschärfe, die in der Umsetzung Schwierigkeiten bereiten wird.

Im Folgenden möchten wir noch ein paar generelle Anmerkungen zu einzelnen kritischen Punkten des Entwurfs machen:

Bestelleistung: Die Einführung einer Bestelleistungskomponente führt insgesamt zu einer erhöhten Komplexität auf Seiten der Verbraucher bzw. Energievertriebe: Bei der Angebotserstellung müssen viele verschiedene Parameter berücksichtigt werden (Höhe der Bestelleistung, Bedingte/unbedingte Leistung etc.). Damit nimmt für den Kunden auch die Vergleichbarkeit der Angebote ab. Gleichzeitig wächst der Informations- und Kommunikationsbedarf zwischen den Marktakteuren und auch den Anschlussnehmern sowie Anschlussnutzern.

Diese neuen Anforderungen führen zunächst zu einer höheren Fehleranfälligkeit. Daher muss von Beginn an ein hohes Maß an Automatisierung bzw. Standardisierung der Prozesse gewährleistet sein. Es kann nicht sein, dass Fehler händisch per Excel o.ä. behoben werden müssen. Entstehen fehlerhafte Eintragungen der Stammdaten, kann es zu hohen Korrekturzahlungen kommen. Hier muss zwingend klargestellt werden, wer in diesem Fall verantwortlich ist und damit auch haftet.

Umsetzungsfristen Marktkommunikation: Wie bereits unter dem ersten Punkt ausgeführt, führt die Einführung einer Bestelleistung zu einer deutlich höheren Komplexität, die sich vor allem auch in der Marktkommunikation widerspiegelt. Aufgrund der hohen Anzahl an Parametern müssen hier viele Anpassungen vorgenommen werden, so dass eine verlässliche Umsetzung eines gewissen Vorlaufs bedarf. Bevor keine solche vollständige Implementierung dieser Prozesse erfolgt ist, dürfen die neuen Vorgaben zu §14a nicht für die Lieferanten verpflichtend werden. Eine zügige Umsetzung muss aber das Ziel sein.

Netzentgelte Haushaltskunden mit §14a - 10.000er Grenze: Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht vor, dass Haushaltskunden ab einer Grenze von 10.000 kWh Verbrauch in das LP-System fallen. Mit einer zunehmenden Anzahl von Wärmepumpen oder auch Elektromobilen könnte diese Verbrauchsgrenze ggf. von zunehmend mehr Haushaltskunden gerissen werden. Diese würden dann zwangsläufig einer 2-Zähler-Logik unterliegen, die zu deutlich höheren Kosten und höherem Abwicklungsaufwand führt. Hier wäre es hilfreich, wenn noch einmal intensiv geprüft würde, ob hier größere Verwerfungen zu erwarten sind und wenn ja, wie größere Sprünge im Modell vermieden werden könnten.

Grundversorgungstarife: Die heutigen Grundversorgungstarife basieren auf der GP/AP-Logik und müssen der zuständigen Behörde gegenüber angezeigt und per Preisblatt veröffentlicht bzw. per brieflicher Mitteilung gegenüber den Kunden bekannt gemacht werden. Die geplante Neuregelung würde in der Grundversorgung zu einer Tarifexplosion führen, die sowohl den administrativen Aufwand für die Behörden und Unternehmen erhöhen sowie Intransparenz für den Kunden schaffen. Hier müsste eine Klarstellung wie dieses Thema in der Grundversorgung abgebildet werden soll.

Gleichwohl besteht im Entwurf des Gesetzes noch erheblicher Bedarf für Anpassung/Erweiterung im Detail, insbesondere um die §14a Einführung und den Aufbau der Strukturen zu beschleunigen:

1. Mit der vorgesehenen Ergänzung im **MSBG §3 „(2a)**, sichere und diskriminierungsfreie Übermittlung der Steuerungsvorgabe eines berechtigten Marktakteurs über das Smart-Meter-Gateway, wobei einer Steuerungsvorgabe des Netzbetreibers Vorrang einzuräumen ist,“ wird die für Netzbetreiber und für den sicheren Netzbetrieb sehr wichtige Forderung nach Priorität im Engpassfall über Steuerungsvorgänge adressiert.

Nach der Formulierung im §3 Abs. 2a MsbG muss der MSB die diskriminierungsfreie Übermittlung der Steuerungsvorgaben sicherstellen, aber dem Netzbetreiber Vorrang einräumen. Dies ist aktuell dem MSB betrieblich noch nicht möglich, so dass bis auf weiteres Schaltungen kritischer Lasten ausschließlich vom VNB kommen dürfen. Grundsätzlich wird hierfür die im FNN entwickelte „Koordinationfunktion KOF“ eine Lösung darstellen und so marktliche und netzbetriebliche Steuerungsvorgabe koordinieren.

Kurzfristig kann Last aber nur netzorientiert gesteuert werden, d.h. nur der Netzbetreiber übersendet Steuersignale, wie er es heute bereits bei der Rundsteuerung übernimmt. In § 3 Abs. 2a MsbG muss entsprechend klargestellt werden, dass zunächst ausschließlich der VNB Steuerungsvorgaben (ggf. auch im Auftrag Dritter) machen darf und andere Marktakteure erst nach erfolgter Implementierung der zum Beispiel vom FNN entwickelten KOF im Roadmaßprozess direkte und koordinierte Steuerungsvorgaben übermitteln können.

Damit wird dem BSI wie bereits mehrfach diskutiert und vorgeschlagen zeitnah eine Markterklärung ermöglicht, Rundsteuerung technisch ablösbar und die notwendige Umsetzung des §14a forciert. Die frühzeitige Durchdringung des Marktes mit Steuerungstechnik dient dann als Infrastrukturbasis für koordinierte marktliche Steuerungsvorgänge. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die KOF bereits im Entwurf zur Ausgestaltung des §14a vorgesehen und fest als zukünftige Rolle verankert oder zumindest eine Ermächtigung zur Ausgestaltung dieser Rolle durch das BMWi vorgesehen würde.

2. **§ 3 Nummer 30 Nummer 30a wird Grenze 3,7 kW** für steuerbaren Anlagen definiert:
 - a. Gemäß NAV §19 Absatz 2 Satz 2 und 3 (zusammen mit der Definition EnWG §3 Nummer 30 steuerbare Verbrauchseinrichtungen) müssen dem Netzbetreiber künftig steuerbare Verbrauchseinrichtungen beschränkt auf Speicher, Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen mit einer Bemessungsleistung >3,7 kW mitgeteilt werden. Besser wäre hier ein Verweis auf allgemein anerkannte Regeln der Technik und damit dem in der Technischen Anwendungsregel VDE-AR-N 4100:2019-4 Abschnitt 4.1 Absatz 3 und 4 enthaltene branchenweit abgestimmte Grenzwert von $\geq 3,6$ kVA.

(Hinweis: Haushaltssteckdose 230 Volt x typ. 16 A Sicherung => 3680 kVA)

- b. Bei der Definition der relevanten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen u.a. auf Wärmepumpen sollten auch fest installierte Klimaanlage mit aufgenommen werden.
 - c. Die Bemessungsleistung sollte grundsätzlich von den Anlagendaten („Typenschild“) und nicht der Betriebsweisen (z.B. bei Speichern) abhängig gemacht werden und so einheitlich Flexibilitätspotentiale gemäß Anlagenpotential nutzbar bleiben. Eine Herausnahme spezieller Kombinations-Lösungen ist nicht vorzusehen.
 - d. Der Begriff „Ladepunkt“ für Elektromobile sollte durch „Ladeeinrichtung“ ersetzt werden.
1. **§14a EnWG Abs. 3:** Die Zeit der Spitzenglättung darf pro Kalendertag kumuliert höchstens 120 Minuten betragen. In der Begründung heißt es, dies sei „ohne Komfortverlust für den Nutzer“ möglich. Im Rahmen der Evaluation sollte eine Absenkung des Zeitraums angestrebt werden. Alternativ wäre eine aktive Beanspruchung durch dynamische Netzentgelte zielführend.

Die Spitzenglättung soll für eine Maximalabsenkungen auf 120 Minuten begrenzt werden. Niedrige Absenkungen erweitern den Zeitumfang. Für die minutenscharfe Bestimmung wird der Faktor aus Leistungsreduzierung und vereinbarter Leistung mit jeder angefangenen Minute multipliziert.

Diese Umsetzung und das Nachhalten dieser Funktion ist sehr aufwendig und passt ferner nicht mit bisher verwendeten Zeiteinheiten für Abrechnung und Bilanzierung überein. Von daher sollte die Systematik vereinfacht und auf die Granularität einer Viertelstunde begrenzt werden. Restriktionen in der technischen Machbarkeit müssen berücksichtigt werden (z.B. Wärmepumpe sollte aus technischen Gründen nicht für kurze Zeit auf null gefahren werden).

3. **§ 14a EnWG Abs. 4:**
Für eine dynamische Steuerung müssen die Netzbetreiber eine umfassende Netzzustandsüberwachung für den Netzstrang einführen. Das jetzige Modell der Spitzenglättung wird ausdrücklich nur als 1. Schritt gesehen. Vor diesem Hintergrund sollte die dreijährige Übergangsfrist Element der Evaluierung sein. Außerdem müssen die Verantwortlichkeiten klar definiert werden: Wer muss umsetzen – Anlagenbetreiber oder Netzbetreiber?
4. **§14a ENWG Abs. 6/7:**
Neben dem Ist-Verbrauch müssen auch Netzzustandsdaten abgerufen werden können, da sonst Sollwertvorgaben zur bedingten/unbedingten Leitung nicht prüfbar sind bzw. nicht strukturiert über einen entsprechenden TAF erfasst werden. Entsprechend ist (1) auf „Ist-Verbrauch und Netzzustandsdaten“ zu erweitern.

Für den MSB sollten diese Aufgabe als Sonderleistungen definiert werden, für die ein angemessenes Entgelt über die POG hinaus erzielt werden kann.

5. **§14a ENWG Abs. 8:**

Entwurf: „Im Fall des vollflexiblen Anschlusses gelten die Ausstattungspflichten nach den Absätzen 6 und 7 nicht für die steuerbare Verbrauchseinrichtung, sondern für den gesamten Netzanschluss.“

Ggf. Irreführend: Die Ausstattungspflichten 6/7 (1) und (2) gelten nicht zwangsläufig für jede einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung ... so soll nicht der Verbrauch/Leistung an jeder Einrichtung mit separatem Zähler erfasst werden sondern vielmehr

(1) Erfassung kWh/kW am Netzanschluss ggf. mit Tarif, sofern keine Einzelmessung Verbrauchseinrichtung aufgrund Abrechnung/Technik zwingend notwendig ist

(2) Steuerbarkeit ... das kann Sollwert an lokales Management-System sein, welche dann mittelbaren Zugriff auf einzelne Verbrauchseinrichtung gewährleistet.

6. **§14a ENWG Abs. 9:**

Entwurf: „Der Anschlussnehmer ist im Verhältnis zum Netzbetreiber verpflichtet, die Kosten für die Herstellung der Steuerbarkeit der steuerbaren Verbrauchseinrichtung innerhalb seiner elektrischen Anlage, einschließlich der in Absatz 6 und 7 genannten technischen Einrichtungen, zu tragen. Darüber hinaus anfallende Kosten trägt im Verhältnis zum Anschlussnehmer der Netzbetreiber.“

- a. Abgrenzung „Herstellung der Steuerbarkeit“ ist im Roadmap-Prozess technisch zu konkretisieren und so ein eindeutiger Übergabepunkt zu definieren.
- a. Die Kosten für den Anschlussnehmer, insbesondere im Bestand, müssen geklärt werden.
- b. Es bedarf hier einer klaren Abgrenzung und Definition, was der VNB im Rahmen ARegV anerkannt bekommt und wie z.B. Zustandsdatenerfassung auch mit höherer Auflösung grundsätzlich als Kosten anerkannt und vom MSB an den VNB berechnet werden.

7. **§14a ENWG Abs.10:** Gemäß Absatz 10 sind Letztverbraucher bzgl. ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtung in das Bestelleistungssystem gemäß den neuen Vorgaben der StromNEV § 17a einzubeziehen. Wie ist mit Letztverbraucher inkl. steuerbarer Verbrauchseinrichtung umzugehen, wenn diese in die Grundversorgung fallen? Ist dann ebenfalls ein so aufwendiges Preismodell gemäß § 17a StromNEV vorzuhalten? In der Einführung wurde bereits auf die stark zunehmende Komplexität durch die Einführung einer Bestelleistungskomponente hingewiesen.

8. **§14a ENWG Abs.11:**

Entwurf: „Anschlussnehmer mit in § 3 Nummer 30a genannten Verbrauchseinrichtungen, deren Bemessungsleistung nicht über 3,7 Kilowatt liegt, können vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes verlangen, nach Absatz 1 behandelt zu werden. In diesem Fall finden die vorstehenden Absätze entsprechende Anwendung.“

Dies sollte auch für Anschlussnehmer möglich sein, die über keine Verbrauchseinrichtungen im Sinne von § 3 Nummer 30a verfügen aber grundsätzlich auch ohne aus der Ferne schaltbare Lasten dafür Sorge tragen, dass sie eine unbedingte Leistung einhalten und insofern das Ziel der beschränkten Leistung erfüllen sowohl im teilflexiblen als auch im vollflexiblen Anschluss bzw. entsprechende Tarife wählen ... analog zum vollflexiblen Fall, bei dem der Anschlussnutzer selbst für Steuerung sorgen muss und die Einhaltung/Überwachung nur auf Zielwert Anschlusspunkt abzielt. Einzelne Anlagen < 3,7 kW spielen bzgl. Leistungsreduktion keine Rolle und die technische Implementierung steht nicht im Verhältnis zum Nutzen.

Sofern aber mehr als drei solcher Anlagen in einer Liegenschaft installiert werden, würde das Gesetz diese derzeit nicht erfassen. Diese Größenordnung wäre aber dann leistungsrelevant und muss auch ohne ein Wahlrecht in das Instrument der Spitzenglättung Eingang finden.

2. **14a EnWG Abs. 12:**

Die Spitzenglättung soll im Gesetzentwurf alle zwei und dann alle vier Jahre in einem Erfahrungsbericht evaluiert werden, um das Instrument später nachjustieren zu können. Wir schlagen einen dauerhaft zweijährigen Rhythmus mit dem erklärten Ziel schneller Anpassungen vor. Die Zielstellung sollte dabei sein, dass ein marktorientiertes System entsteht, welches Netzdienlichkeit anreizt und Flexibilität aus dem Verteilnetz großflächig aktiviert. Am Ende sollte ein marktliches System mit dynamischen Netzentgelten stehen.

9. **§ 118 Absatz 18 ENWG:**

Entwurf: „§ 14a findet keine Anwendung auf Nachtspeicherheizungen, die vor dem [Datum] an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen wurden.“

Entwurf: „§ 14a findet ebenfalls keine Anwendung auf steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem [Datum] an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen wurden und für die keine Vereinbarung nach § 14a in der jeweils geltenden Fassung bestand.“

„§ 14a findet keine Anwendung auf Nachtspeicherheizungen“.

In den meisten Fällen entsteht zwar über kWh-Grenzen eine SMGW Pflicht, die Herausnahme aus dem §14a könnte aber dazu führen, dass für den VNB die Anerkennung der Kosten zur Ablösung der Rundsteuerung ggf. problematisch wird. Zudem könnten durch die Zunahme der eMobile mit nächtlicher Ladung auch hier ein Flexibilitätsbedarf entstehen.

Über den gewährten Bestandsschutz hinaus sollte für Verteilnetzbetreiber die Option im Gesetz verankert werden, dass diese – in Analogie zu optionalen Einbaufällen iMSys – nach freiwilliger Entscheidung Nachtspeicherheizungen und steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne Vereinbarung in der einer geltenden Fassung nunmehr §14a ENWG-E anwenden dürfen.

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes, Änderungen in § 33

Künftig soll die Verpflichtung aus § 33 MsbG auch auf wettbewerbliche Messstellenbetreiber ausgeweitet werden. Kritisch ist in diesem Zusammenhang, dass die dort aufgeführten Ausstattungsverpflichtungen auch für den wettbewerblichen MSB gleichermaßen unter der Vorgabe eines „angemessenen Entgelts“ zu erfolgen hat. Der Schutzzweck einer Kostenvorgabe ist im Kontext eines grundsätzlichen MSB gerechtfertigt, widerspricht aber elementar dem Prinzip eines wettbewerblich agierenden Marktteilnehmers, der seine Preise frei verhandeln können muss. Dieses Prinzip wird bisher im MsbG auch strikt eingehalten: sämtliche Preisobergrenzen müssen nur durch den regulierten gMSB erfüllt werden, sie gelten explizit nicht für wettbewerbliche MSB. Konsequenterweise muss dieses Prinzip auch hier Anwendung finden und der wMSB im Kontext des § 33 explizit von der Verpflichtung einer Umsetzung gegen „angemessenes Entgelt“ ausgenommen werden. Hier ist ansonsten zu befürchten, dass seitens der Regulierung eine Festlegung zur Höhe angemessener Entgelte erfolgt, der sich dann auch ein wMSB unterwerfen müsste.

10. Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes Änderungen im §35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 bis zu zweimal am Tag die Übermittlung einer Steuerungsvorgabe sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums an den Netzbetreiber über das intelligente Messsystem,“

- a. Hier wird „Bereithaltung“ in „Übermittlung“ geändert und die zwangsläufig anfallenden Zusatzkosten bei der „Übermittlung“ in die POG für den MSB inkludiert. Die Kosten der Übermittlung und Bereithaltung sollten grundsätzlich als Sonderleistung des MSB zu akzeptierten Kosten in der ARegV für den VNB werden.
- b. Grundsätzlich sollte „Bereithaltung“ Teil der POG sein und so „technische Machbarkeit“ bereitgehalten werden, jede Nutzung = Übermittlung durch den VNB sollte jedoch entgeltlich als Sonderleistung erfolgen.
- c. Hierbei sollte eine hohe Frequenz der Abrufe für eine pauschale Entgeltlösung vorgesehen werden und keinesfalls der bürokratische Aufwand einer „Zählung“ der Nutzungshäufigkeit vorgesehen werden.
- d. Auch sollte keine Vorgaben für die Anzahl der Übermittlungen im Gesetz vorgesehen werden, um dem VNB ein hoher Freiheitsgrad im Umfang der in Anspruch genommenen Auslesungen zu Überwachungszwecken eingeräumt werden. Die Kostenanerkennung darf nicht vom kleinteiligen Nachweis der Notwendigkeit einer Anzahl von Auslesungen in der Überwachung abhängig gemacht werden, da ansonsten das Ziel der fortlaufenden Netz-Beobachtbarkeit in einem sich ständig weiterentwickelnden System dezentraler Anlagen nicht erreicht wird und bürokratische Hürden das Zielsystem und zielgerichtete Investitionen behindern.
- e. Die Sonderleistungen gemäß MsbG außerhalb der POG müssen ebenfalls reguliert werden.

- 11. Änderung des Messstellenbetriebgesetzes Änderungen im §35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6** wird wie folgt gefasst: „in den Fällen des § 40 und unter den dort genannten Voraussetzungen die **informationstechnische Anbindung** von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz und die informationstechnische Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und“.

(Bisher: in den Fällen des § 40 und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und)

Die Definition von „informationstechnischer Anbindung“ im Rahmen der Standardleistungen ist zu weit/unklar und könnte zu Zusatzkosten für MSB führen. Richtig wäre es zur Klarstellung die in der TR definierten Interfaces eines SMGW (HAN/CLS, LMN) zu nennen und klar zwischen SMGW (in Standardleistung) und nachgelagerten System (Kundeneigentum, Sonderleistung) zu unterscheiden.

- 12. Änderung des Messstellenbetriebgesetzes Änderungen im § 40 Absatz 1** wird wie folgt gefasst: „(1) Wird oder ist mindestens ein Zählpunkt eines Anschlussnutzers innerhalb eines Gebäudes mit einem Smart-Meter-Gateway ausgestattet, haben grundzuständige Messstellenbetreiber für eine informationstechnische Anbindung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz, Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und von modernen Messeinrichtungen an das Smart-Meter-Gateway zu sorgen, soweit diese Anbindung technisch möglich ist. Hinsichtlich der Kosten für die informationstechnische Anbindung von modernen Messeinrichtungen an das Smart-Meter-Gateway **findet § 31 Absatz 5 Anwendung.**“

- 13. S. 23 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft Netzzustandsüberwachung:**
„Den eingesparten Netzausbaukosten stehen zwar Kosten für die Implementierung der Netzzustandsüberwachung entgegen. Da der Netzbetreiber in jedem Einzelfall entscheidet, ob ein konventioneller Netzausbau oder die Implementierung einer dynamischen Netzzustandsüberwachung kostengünstiger sind, kommt es insgesamt zu einer Reduktion der Netzkosten.“
- a. Bei der hohen Dynamik entlang der Ausbaupfade Energie-/Verkehrswende muss von Anfang an Sicherheit für Kostenanerkennung bei einer Ausweitung der Netzzustandsüberwachung vorliegen und VNB nicht im Klein-Klein gezwungen werden, jeden Einzelfall zu begründen.
 - b. Parallel zur Steuerung erfassen Messsysteme vor Ort Ist-Einspeisungen, Verbrauch und Netzzustandsdaten, die zusammen mit Daten von weiterer Sensorik im Verteilnetz Transparenz über den lokalen Netzzustand herstellen. Intelligente Netzüberwachungstools können so für die Steuerung sowohl Ist-Werte als auch mit zunehmender Messsystem-Durchdringung bessere Prognosen für erwartete Zustände liefern. Beobachtbarkeit bildet so die Grundlage für Steuerbarkeit und für eine sukzessive Migration von einer engpassorientierten Nutzung von Flexi-

Stellungnahme SteuVerG

Seite 9|11

bilität hin zur Ausweitung der marktlichen Flexibilitätsmechanismen.

Grundsätzlich ist aus Sicht des VNB bei allen Formulierungen im Gesetzesentwurf darauf zu achten, dass dort die Grundlagen für Investitionssicherheit sowie die Anerkennung der Kosten in Netzentgelten bzw. im Rahmen der Ermittlung der Erlösobergrenzen (ARegV) gelegt werden.

Für die MSB sind einige Passagen enthalten, bei denen Abgrenzungen nicht eindeutig definiert und Leistungen aus 14a ENWG Abs. 6/7 in nicht zusätzlich vergütete Standardleistungen verschoben werden. Es ist in der POG kein Raum mehr für zusätzliche unentgeltliche Leistungen des MSB.

Artikel 4 Änderungen der Stromnetzentgeltverordnung

Das Modell der Spitzenglättung enthält im neuen § 17a der StromNEV die neue Komponente Bestellleistungspreis wie auch eine Differenzierung nach Kilowattstunden (10.000 kWh) und der damit verbundenen Einordnung im Preissystem. Damit wird das bisher verwendete Preissystem erweitert und die Komplexität auch im Umgang und Austausch mit allen beteiligten Parteien (Anschlussnehmer, Anschlussnutzer, Lieferanten, etc.) deutlich erhöht. Die dahinterstehenden Prozesse bei den Energieversorgungsunternehmen (Netzbetreiber und Lieferanten) existieren aktuell nicht und müssen erst erstellt und zum Laufen gebracht werden. Der zeitliche Vorlauf steigt dabei, je umfangreicher und komplexer die neuen Vorgaben sind.

Die Erweiterung durch weitere Wahltarife und Alternativen führt zu weiteren Komplexitätsanforderungen und damit zu einer Überfrachtung zu Beginn der Einführung des Systems der Spitzenglättung für die Abwicklung in der Netzentgeltsystematik und in den Abwicklungsprozessen. Von daher sollte das Netzentgeltsystem anfangs mit einfachen Mitteln und wenigen bis gar keinen Wahloptionen ausgestaltet werden, um Akzeptanz und eine praktikable, einfache Umsetzung zu gewährleisten. Ggf. könnte im Rahmen der Evaluierung dann noch nachjustiert werden.

Für die Kundengruppe bis 10.000 kWh sollte daher ein einfaches Entgeltsystem ohne Wahloption vorgegeben werden. Es sollte mindestens das mengengestaffelte Preissystem entfallen, weil dies keinen Zusatznutzen bringt und die Komplexität stark reduziert. Optimalerweise sollte auch die Wahloption entfallen, bei einem Verbrauch größer 10.000 kWh auch das Preissystem für einen Verbrauch kleiner 10.000 kWh wählen zu können. Somit hätte jede Anwendungsvariante ein eindeutiges Preissystem und die Abrechnung kann einfach und transparent gestaltet werden.

§ 17a Abs. 1 Satz 3:

„... bestellte Leistung ..., die sich auf den Verbrauch von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ... bezieht“

Änderungsvorschlag: Verweis auf § 14a Abs. 2 EnWG oder ganz weglassen, weil bei anderen Preiskomponenten (z. B. Arbeitspreis) auch keine Erläuterung verwendet wird.

Stellungnahme SteuVerG

Seite 10|11

10.000 kWh-Grenze:

Da die Abgrenzung/Ermittlung der 10.000 kWh-Grenze nicht klar vorgegeben ist, ergeben sich folgende Fragen:

Sofern der Verbrauch um die 10.000 kWh schwankt, welches Tarifmodell ist je nach kurzzeitiger Über- bzw. Unterschreitungen der Grenze anzuwenden. Reicht eine einzelne kWh-Überschreitung aus, um einen Tarifwechsel herbeizuführen? Wann ist diese umzusetzen?

§ 17a Abs. 3:

Der zweite Teil des §17a Abs. 3 StromNEV (mengengestaffelt Preissystem) sollte entfallen. Es erhöht die Komplexität ungemein und es ist ungewiss, ob Netzbetreiber die Möglichkeit nutzen und Netznutzer das Modell annehmen.

§ 17a Abs. 3 letzter Satz:

„Zählerstände können ...“ passt nicht in diesen Absatz, weil es sich hier um Abnahmestellen mit nur einem Zähler handelt. § 17a Abs. 4 StromNEV beschreibt dann die zusätzlichen Möglichkeiten bei mehr als einem Zähler.

Vorschlag: Streichung

§ 17a Abs. 4:

Der Absatz deutet auf die Wahl durch den Netznutzer (besser: „Anschlussnutzer“) unabhängig von der technischen Ausstattung hin. Es besteht für diesen Fall kein Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer. Eine separate Netznutzungsvereinbarung zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher in Anlehnung z.B. an die bisherigen Vorgaben nach § 19 Abs. 2 StromNEV würden einen enormen prozessualen und operativen Aufwand nach sich ziehen, welche weder von Netzbetreiber- noch von Letztverbraucherseite händelbar ist.

Vorschlag: Festlegung des Netzentgeltmodells bei mehr als einem Zähler ohne Wahlmöglichkeit des Anschlussnutzers.

§ 17a Abs. 5:

Der Absatz impliziert bei einem Verbrauch von > 10.000 kWh mehr als einen Zähler, ansonsten ist das beschriebene Tarifmodell nicht abrechenbar. Dies ist in der Praxis nicht zwangsläufig vorhanden und führt zu weiteren Fragen.

Vorschlag: Der Gesetzestext muss erst zwischen einem und mehr als einem Zähler unterscheiden und danach könnte bei mehreren Zählern die jeweils notwendige Unterscheidung getroffen werden. Damit wäre sichergestellt, dass eine Abnahmestelle mit einer steuerbaren Einrichtung und einem Zähler auch abrechenbar ist.

§ 17a Abs. 7:

Es ist unklar, worin hier die Wahl besteht („Wahltarif“). Falls der Anschlussnehmer sich für den vollflexiblen Netzanschluss entscheidet muss das Netzentgeltmodell feststehen.

Stellungnahme SteuVerG

Seite 11|11



Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.